

**VfL 1921 Bollingen e.V.**  
**Abteilung Ski und Laufen**  
**Abteilungsordnung**

Stand 30. Dezember 2025

Inhalt

- § 1 Zweck und Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Abteilungsbeiträge
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Abteilungsorgane
- § 6 Abteilungsversammlung
- § 7 Abteilungsleitung
- § 8 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung
- § 9 Änderung der Abteilungsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Die Abteilung Ski und Laufen ist eine Abteilung des Vereins für Leibesübungen 1921 Bollingen e.V. und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgende Abteilungsordnung regelt die besonderen Belange der Abteilung Ski und Laufen.

## **§ 1 Zweck und Geschäftsjahr**

1. Die Abteilung pflegt und fördert den Ski- und Laufsport, sowie damit verwandte Sportarten. Dies geschieht durch Skiausfahrten, Skigymnastik, Lauffreize, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, und ähnliches.
2. Desweiteren pflegt die Abteilung die Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern durch gesellschaftliche Veranstaltungen.
3. Entsprechend der Satzung des Gesamtvereins ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Abteilung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - Aktive
  - Passive.
2. Begriffsbestimmungen
  - 2.1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres den Ski- oder Laufsport ausüben.
  - 2.2. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter 2.2.1. fallen.
3. **Erwerb** der Mitgliedschaft
  - 3.1. Die Aufnahme in die Abteilung Ski und Laufen ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein ist Vorbedingung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Ski und Laufen. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
  - 3.2. Bei einer bestimmten Mitgliederzahl, kann die Abteilungsleitung eine Aufnahmesperre verfügen.  
Ausnahmen kann die Abteilungsleitung zulassen.
4. Ende der Mitgliedschaft
  - 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.  
Der Austritt muss gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich bis spätestens **30.** November mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.  
Ausnahmen kann die Abteilungsleitung zulassen.
  - 4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.  
Für den Ausschluss eines Mitglieds gelten die Bestimmungen des Gesamtvereins.
  - 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

## **§ 3 Abteilungsbeiträge**

1. Zur Erfüllung ihrer Ziele und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung Ski und Laufen Abteilungsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen legt die Abteilungsversammlung fest.
3. Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Die Abteilungsleitung kann auf Antrag Teilzahlungen des Abteilungsbeitrags zulassen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung von Beiträgen und dergleichen statt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Abteilungsversammlungen der Abteilung Ski und Laufen.
2. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit und Mitsprache in den Abteilungsversammlungen der Abteilung Ski und Laufen.

#### **§ 5 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung Ski und Laufen sind:

- Abteilungsversammlung,
- Abteilungsleitung.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung wird bei Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen. Sie muss jedoch mindestens einmal jährlich einberufen werden.  
Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung im Dornstadter Gemeindeblatt.  
Die Abteilungsleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Abteilungsleiters
  - Bericht des Kassenwarts
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung der Abteilungsleitung
  - Anträge
  - Verschiedenes.
3. Im Abstand von zwei Jahren muss die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung folgende weitere Punkte enthalten:
  - Neuwahl der Abteilungsleitung
  - Neuwahl der Kassenprüfer.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich vorliegen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

6. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Abteilungsmitglieder. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - Abteilungsleitung
  - Resortleitung Ski
  - Resortleitung Laufen
  - Kassenwart
  - Schriftführer
3. Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Abteilungsvermögens.
4. Die Abteilungsleitung ist bei Bedarf vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, einzuberufen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Abteilungsleiters.
6. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, übernimmt ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung dessen Aufgaben bis zur nächsten Abteilungsversammlung.
8. Aufgaben der Abteilungsleitung
  - 8.1. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach Aussen und gegenüber dem Gesamtverein. Er beruft die Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungen ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
  - 8.2. Der Schriftführer führt die Protokolle der Abteilungsversammlungen und der Sitzungen der Abteilungsleitung. Er vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.
  - 8.3. Der Kassenwart führt die Abteilungskasse. Er berichtet alljährlich der Abteilungsversammlung über den Stand der Finanzen. Er vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung und Verhinderung des Schriftführers.

## **§ 8 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

## **§ 9 Änderungen der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung kann nur durch eine Abteilungsversammlung geändert werden, auf deren Tagesordnung der Punkt veröffentlicht wurde. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung tritt nach Zustimmung des Ausschusses des Gesamtvereins in Kraft.

Abteilungsleiter .....  
Datum Unterschrift

Für den Ausschuss des Gesamtvereins gemäß Beschluss vom .....  
Datum

1. Vorsitzender .....  
Datum Unterschrift